

Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 Niedersächsisches Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 18. September 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht in Zusammenhang mit dem § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Beseitigung von umgestürzten Bäumen,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiteren technischen Geräten zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

1. Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter und Veranlasser),
 - c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)

2. Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
3. Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgaben der als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
3. Bei der Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr wird jede angefangene Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr für eine Stunde erhoben. Bei Tageseinsätzen werden angefangene Tage als volle Tage gerechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

1. Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Haftung

Die Gemeinde Lemwerder haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lemwerder vom 17. Dezember 1974 außer Kraft.

Lemwerder, den 18. September 2003

Beckmann
Bürgermeister

Kosten- und Gebührentarif

gemäß § 5 der Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

| | Dienst- und Sachleistung | Euro |
|-----|--|-------|
| 1. | Personaleinsatz | |
| 1.1 | Einsatzstunde je Feuerwehrangehörigen | 25,60 |
| 1.2 | Sicherheitswachen je Angehörigen und Stunde | 5,50 |
| 2. | Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) | |
| 2.1 | Tanklöschfahrzeug | |
| | a) je Betriebsstunde | 56,20 |
| | b) Fahrtkosten je km Wegstrecke | 1,50 |
| 2.2 | Löschgruppenfahrzeug | |
| | a) je Betriebsstunde | 51,10 |
| | b) Fahrtkosten je km Wegstrecke | 1,50 |
| 2.3 | Gerätewagen | |
| | a) je Betriebsstunde | 25,60 |
| | b) Fahrtkosten je km Wegstrecke | 0,80 |
| 2.4 | Einsatzleitfahrzeug | |
| | a) je Betriebsstunde | 15,30 |
| | b) Fahrtkosten je km Wegstrecke | 0,80 |
| 2.5 | Mannschaftstransportwagen | |
| | a) je Betriebsstunde | 15,30 |
| | b) Fahrtkosten je km Wegstrecke | 0,80 |
| 2.6 | Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung | 25,60 |
| 3. | Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal) | |
| 3.1 | Unfallrettungsgeräte (Schere, Spreizer, Rettungszylinder, Hebekissen) | |
| | a) manuell angetriebene Geräte je Einsatzstunde | 5,10 |
| | b) durch Motor angetriebene Geräte je Einsatzstunde | 25,60 |
| 3.2 | Notstromaggregat je Betriebsstunde | 20,50 |
| 3.3 | Beleuchtungsgeräte je Einsatzstunde | 10,20 |
| 3.4 | Tragkraftspritze je Einsatzstunde | 25,60 |
| 3.5 | Motorsäge je Betriebsstunde | 15,30 |
| 3.6 | Tauchpumpe je Betriebsstunde | 7,70 |
| 3.7 | Atemschutzgerät je Einsatzstunde | 10,20 |
| 3.8 | Chemikalienschutzanzug je Einsatzstunde | 51,10 |
| 3.9 | Saug- und Druckschläuche je Stück und Tag | 4,10 |

Mit Ausnahme der Überlassung von Schläuchen dürfen die Gerätschaften nur durch das Personal der Freiwilligen Feuerwehr Lemwerder bedient werden.

| | | |
|----|--|--------|
| 4 | Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 v.H. der Wiederbeschaffungskosten | |
| 5. | Pauschale für besondere Leistungen | |
| | a) missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr | 255,70 |
| | b) Ausrücken der Feuerwehr bei Fehllalarm soweit kein Missbrauch | 102,30 |